



Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur am 07.11.2022

Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Standesamtes Kleinrinderfeld auf den Standesamtsbezirk „Höchberg“

Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Ahlbachgruppe Hoch 5 vom 12.08.2022

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) vom 13.09.2022

**Manöver und andere Übungen;
einzelne Übungen der Bundeswehr
einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte**

Az.: 142.1

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur
am Montag, den 07.11.2022, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Bauprogramm der Kreisstraßen 2023 - 2025
2. WÜ11 - Ausbau Neubrunn bis Landkreisgrenze - Kostenfortschreibung
3. Ergänzende Regelungen zu Schutzeinrichtungen an den Straßen des Landkreises Würzburg
4. Haushaltsplanung Hochbau 2023
5. Information über eine Vergabe aufgrund einer Ermächtigung - Dezentrale Be- und Entlüftungsgeräte in der Leopold-Sonnemann-Realschule Höchberg -
6. Sanierung der Fassade des Gymnasiums Veitshöchheim in Rahmen einer dringlichen Anordnung gem. § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages
7. Vergabe eines Jahresvertrages 2023 - 2025 für Elektroinstallationsarbeiten an den Liegenschaften des Landkreises Würzburg
8. Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten zur Erweiterung des Feuerwehrzentrums Klingholz für die Lagerung von Katastrophenschutzrüstung im Rahmen einer dringlichen Anordnung gem. § 45 der Geschäftsordnung des Kreistages
9. Vergabe des Jahresvertrages 2023 - 2025 für die Elektroinstallationsarbeiten an den Liegenschaften des Landkreises Würzburg im Bereich Ochsenfurt
10. Antrag der Gemeinde Waldbüttelbrunn auf Förderung einer Machbarkeitsstudie eines Radweges
11. Sonstiges

I.

**Verbandssatzung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW)**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung aktuellen Fassung folgende

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Veitshöchheim.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

1. Verbandsmitglieder sind die Märkte Höchberg, Randersacker, Reichenberg und Rimpf, die Gemeinden Estenfeld, Gerbrunn, Kürnach, Rottendorf, Theilheim und die Stadt Eibelstadt.
2. Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Abwässer der Mitgliedsgemeinden - nach dem Rahmenplan des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 04.05.1964 - aus ihren Einrichtungen zu übernehmen und sie in die Kanalisation der Stadt Würzburg einzuleiten. Mit der Übernahme der Abwässer geht auch die Pflicht zur Abwasserbeseitigung von den Mitgliedsgemeinden auf den Zweckverband über.
2. Aufgabe des Zweckverbandes ist auch, die nach der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Stadt Würzburg und dem Zweckverband notwendigen überörtlichen Abwasseranlagen zu errichten. Die Errichtung und der Betrieb der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verbleiben bei den Mitgliedsgemeinden.
3. Der Zweckverband hat weiter die Aufgabe, die Einleitung der Abwässer der Mitgliedsgemeinden in die Kanalisation der Stadt Würzburg und ihre Reinigung in der Kläranlage der Stadt Würzburg rechtlich zu sichern und die erforderlichen Zusatzmaßnahmen in der Kläranlage gemäß dem Rahmenplan des Wasserwirtschaftsamtes Würzburg vom 04.05.1964 zu finanzieren.
4. Die Verbandsmitglieder sichern, überwachen und unterhalten in ihrem Gebiet die Kanalisationsanlagen nach den Richtlinien des Zweckverbandes und halten sie auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

5. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

Das Recht, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu erlassen, wird jedoch ausgeschlossen; insoweit bleiben die Mitgliedsgemeinden zuständig.

6. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Technische Aufsicht

Die technische Aufsicht liegt beim Wasserwirtschaftsamt Würzburg, es kann im Einvernehmen mit dem Zweckverband fachliche Anordnungen treffen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitz

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und den übrigen Mitgliedern der Verbandsversammlung.
2. Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den 1. Bürgermeister oder die 1. Bürgermeisterin vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an deren Stelle die Stellvertretung.
3. Die Mitgliedsgemeinden entsenden ferner zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Stellvertretung zu bestellen. Die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung und die Stellvertretungen werden durch die Gemeinderatsmitglieder der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte bestellt. Die Bestellung kann durch Gemeinderatsbeschluss aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung, der dem Gemeinderat eines Mitglieders angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieders der Verbandsversammlung aus dem Gemeinderat ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin als Mitglied der Verbandsversammlung zu bestellen.
4. Für Mitglieder der Verbandsversammlung, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Mitglied der Verbandsversammlung mit dem Ende des kommunalen Wahlamts. Dies gilt für die Stellvertretung entsprechend. Die anderen Mitglieder der Verbandsversammlung werden, soweit sie Mitglieder des Gemeinderats sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder der Verbandsversammlung aus.

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.
2. Die Verbandsversammlung ist durch den Verbandsvorsitz mindestens einmal jährlich unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

3. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitz diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
4. Die Vertretung der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, des Wasserwirtschaftsamtes, die Geschäftsleitung und die Kassenverwaltung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen zulassen und hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
4. Das Stimmrecht der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Für je angefangene 500 Einwohner hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Mitglieder eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern eines Verbandsmitgliedes entscheidet ein von ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, ergibt die Stimme des Mitgliedes der Verbandsversammlung kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.
5. Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Wahlen hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung nur eine Stimme.
6. Über die Verbandsversammlung ist eine mit Seitenzahlen versehene Niederschrift anzufertigen. In diese sind sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitz und der Schriftführung zu unterzeichnen. Abdrucke der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 - f) die Wahl des Verbandsvorsitzes und der Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 - g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 - j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle ihr im KommZG und der Verbandssatzung vorbehaltenen sowie vom Verbandsvorsitz oder dem Verbandsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung unterbreiteten sonstigen Angelegenheiten.

§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Mitglieder der Verbandsversammlung, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung. Für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, wird eine Reisekostenpauschale gewährt.
3. Für die bestellten und gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der GO und KommZG über die Entschädigung ehrenamtlicher Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen entsprechend. Sie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld.
4. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitz und den 1. Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden. Im Fall der Verhinderung tritt an deren Stelle die Stellvertretung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 10 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung und nach dem KommZG sowie dieser Satzung in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes fallen.

§ 15 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung gilt für die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie für die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen entsprechend.

§ 16 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied als Vorsitz.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzes

1. Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung gewählt. Es können auch geeignete Personen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.
2. Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzes aus.

§ 18 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes

1. Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister oder der 1. Bürgermeisterin übertragen sind. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitz unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Er ist insbesondere berechtigt, im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse nach der Vergabe endgültige Entscheidungen zu treffen und außerhalb der Leistungsverzeichnisse Preisvereinbarungen im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 EUR abzuschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen.
4. Der Verbandsvorsitz kann einzelne seiner Befugnisse der Stellvertretung und laufende Verwaltungsangelegenheiten der Geschäftsleitung, Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzes

Der Verbandsvorsitz und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitz für die Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertretung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Art und Umfang der Entschädigung des Verbandsvorsitzes und der Stellvertretung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 20 Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

1. Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese befindet sich in Veitshöchheim, Am Güßgraben 9, in den Räumen des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg (Abfallwirtschaftsbetrieb - team orange).
2. Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung und eine stellvertretende Geschäftsleitung. Sie kann der Geschäftsleitung durch Beschluss Angelegenheiten des Zweckverbandes unbeschadet des § 10 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 21 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung (vgl. Art. 40 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 88 Abs. 6 GO).

§ 22 Haushaltssatzung

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
2. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 Einwohnerwerte

1. Die beim Entwässerungsbetrieb der Stadt Würzburg (EBW) erworbenen Einwohnerwerte betragen:

Stadt Eibelstadt	7.000 EW
Gemeinde Estenfeld	10.000 EW
Gemeinde Gerbrunn	13.000 EW
Markt Höchberg	15.000 EW
Gemeinde Kürnach	5.000 EW
Markt Randersacker	7.000 EW
Markt Reichenberg (einschließlich Fuchsstadt)	18.500 EW
Markt Rimpar	13.500 EW
Gemeinde Rottendorf	15.000 EW
Gemeinde Theilheim	<u>3.500 EW</u>
Summe	<u>107.500 EW</u>

2. Die Ausbaugröße des Klärwerks liegt bei 360.000 EW. Der fiktiv festgesetzte Anteil des Zweckverbandes beträgt 107.500 EW (einschließlich 7.500 EW für Fuchsstadt).

§ 24 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Zuschüsse, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
2. Die Verbandsumlagen für Verwaltungskosten werden auf sämtliche Mitgliedsgemeinden umgelegt.
3. Verbandsumlagen für Investitionskosten, die zur Erweiterung des Klärwerkes der Stadt Würzburg verwendet werden, werden nicht erhoben. Diese werden im Rahmen der Berechnung des Einleitungsentgelts dargestellt.
4. Für die Abwasserreinigung und -beseitigung entrichtet der Zweckverband an die Stadt Würzburg ein Einleitungsentgelt nach der Zweckvereinbarung vom 30. April 2014, das sich auf das Entgelt für die Durchleitung, für die Abwasserbehandlung und für die Übergabestellen aufteilt.
Die Verteilung des Einleitungsentgelts sowie der Verbandsumlage für die Verwaltungskosten auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden erfolgt zu je 50% auf der Grundlage der an den Messstellen gemessenen Abwassermenge und der Schmutzfracht für die jeweils hinter den Messstellen liegenden Gemeinden eines Abwasserstrangs.

§ 25 Festsetzung der Umlagen

1. Die Umlagen nach § 24 werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Die Umlagenbeträge sind den Verbandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen, dabei muss die Berechnung der Umlage ersichtlich sein.
Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vierteljährlich Teilbeträge in Höhe von 25 % der Umlagen des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr sind die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
3. Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. im Monat gefordert werden.

§ 26 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg mitgeführt.

§ 27 Jahresrechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
2. Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
3. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
4. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitz die überörtliche Rechnungsprüfung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachung hinweisen. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 29 Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für die Bekanntmachung der Auflösung gilt § 28 entsprechend.
2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Mitgliedsgemeinden die auf ihrem Gebiet gelegenen Abwasserbeseitigungsanlagen und die sich daraus ergebenden Lasten zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen und für die Abwasserbeseitigungsanlagen oder sonstige steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag in entsprechender Anwendung des Art. 24 Abs. 2 auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Vom ausscheidenden Mitglied sind jedoch dem Zweckverband die auf dem Gemeindegebiet erfolgten Investitionen zu ersetzen.

§ 30 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Würzburg, den 13.09.2022
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Großraum Würzburg (AGW)

Eberth, Landrat
Vorsitzender

II.

Die unter I. abgedruckte Satzung wurde mit dem im Folgenden auszugsweise wiedergegebenen Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 21.10.2022, Az. FB 11-F-0280-210, genehmigt:

„Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

die von der Versammlung am 13.07.2022 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) wird hiermit gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG vom Landratsamt Würzburg als Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes (vgl. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) genehmigt. (.....)

Mit freundlichen Grüßen

Opfermann
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.
Druck: Landratsamt Würzburg